

RS OGH 1984/6/5 4Ob330/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1984

Norm

UWG §6a

Rechtssatz

Das Schweigen des Gesetzgebers zum Tatbestandsmerkmal der Irreführungseignung rechtfertigt den Schluß, daß er davon ausging, daß das Inverkehrsetzen von Mogelpackungen regelmäßig Täuschungsgefahr bewirke. Damit ist es aber Sache des wegen eines solchen Wettbewerbsverstoßes belangten Erzeugers oder Händlers, Umstände zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß eine Irreführung des Publikums aus der beanstandeten Verpackung nicht zu erwarten war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 330/84
Entscheidungstext OGH 05.06.1984 4 Ob 330/84
Veröff: SZ 57/104 = JBI 1985,44 = ÖBI 1984,123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0078816

Dokumentnummer

JJR_19840605_OGH0002_0040OB00330_8400000_017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at